

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau vom 08.07.2003  
(Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 22/2017)

Aufgrund der Verordnung über die kirchlichen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsverordnung - FriedhV) vom 20. August 2010 (ABl. S. 247), geändert durch Verordnung vom 26. April 2013 (ABl. S. 198) hat der Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Kreuzhorst auf seiner Sitzung am 16.10.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **Artikel 1** **Änderung der Friedhofsgebührenordnung**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau vom 08.07.2003 wird wie folgt geändert.

§ 6 I Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Für Wahlgräber je Wahlgrabstelle  
a, Erdbestattungen 300,00 €  
b, Urnenbeisetzungen 250,00 €

Die Gebühr wird bei Doppel- und Familiengrabstellen auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes erhoben. Bei späteren Beerdigungen sind die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig zu verlängern.“

§ 6 I Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 6 IV wird wie folgt neu gefasst:

„Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Einzelgrabstelle von 10,00€ pro Jahr und für eine Doppelgrabstelle von 20,00€ pro Jahr erhoben. Die Gebühr ist jeweils am 02.01. des Jahres fällig. Bei Neubestattungen wird die Gebühr einmalig für die gesamte Liegezeit erhoben.“

### **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau tritt am 01.01.2018 in Kraft.